

Satzung des Shotokan Karate International Deutschland e.V

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein trägt den Namen „Shotokan Karate International Deutschland e.V. (S.K.I.D. e.V)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 73434 Aalen, Hohkreuzstraße 42.
Gerichtsstand ist das Amtsgericht Aalen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wurde als deutscher Bundesfachverband für Karate-Do am 19. Februar 1975 gegründet und wird nachfolgend kurz „Verband“ genannt.
- (5) Der Verband ist Mitglied der „Shotokan Karate International Federation“ (S.K.I.F.) und der Shotokan Karate International European Federation (S.K.I.E.F.).

§ 2 Zweck des Verbands

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziel des Verbandes ist die Förderung des Karatesportes. Zur Erreichung dieser Ziele richtet der Verband sein Bestreben darauf, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breiten- als auch als Leistungssport betrieben wird. Dieses Ziel soll insbesondere durch die Organisation von Lehrgängen, Leistungsprüfungen und Wettkämpfen erreicht werden.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Das Amt des Verbandsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Im Rahmen der rechtlichen, steuerlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gilt dies auch für Mitglieder und Helfer die für den Verband tätig sind.
- (7) Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er wirkt auf der Grundlage der geltenden Rechtsordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder Karate treibende Verein sowie jede natürliche Person werden, unabhängig von Geschlecht und Staatszugehörigkeit.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist von dem Karatetreibenden Verein (Dojo) eine schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, diesen zu begründen.

Die Meldung der Mitglieder des Verbandes erfolgt über den Karatetreibenden Verein (Dojo). Siehe Aufnahmebedingungen.

Bei Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand über deren Aufnahme in den Verband.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (2) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes auf Lebenszeit ernannt.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Eine Ausübung des Sports ist dabei nicht erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Sie endet weiter durch Austritt des Mitglieds, durch Streichung (keine Meldung) von der jährlichen Mitgliederliste des Karatetreibenden Vereins sowie bei Auflösung des Vereins oder des Verbandes.

- (2) Der Austritt erfolgt bei Einzelmitgliedern und Vereinen (Dojo) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband.
- (3) Bei satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten kann durch den Vorstand der Ausschluss des Mitgliedes erklärt werden. Dazu müssen die Gründe schriftlich vom Vorstand angegeben werden. Das Mitglied hat das Recht des Einspruchs. Im Falle eines Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- (4) Sind mehrere Mitglieder in einer juristischen Person organisiert, so können sich Austritt und Ausschluss auf alle Mitglieder dieser Vereinigung erstrecken, wenn dies ausdrücklich erklärt wird und die einzelnen Mitglieder nicht widersprechen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen und Vorschläge für die Arbeit des Verbandes zu unterbreiten. Die Mitgliederversammlung wird in Form einer Delegiertenversammlung durchgeführt, wobei jeder Verein (Dojo) durch einen Delegierten vertreten wird.
- (2) Jedes volljährige Mitglied ist wahlberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder haben vorrangig das Recht, an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

- (5) Das Stimmgewicht der Mitgliedsvereine bei einer Delegiertenversammlung beträgt pro Verein (Dojo) eine Stimme. Einzelmitglieder haben keinen Sitz bei der Delegiertenversammlung (z. B. Wahl des Vorstands oder Satzungsänderungen) und somit auch keine Stimme.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- ersten Vorsitzenden (1. Vorsitzender),
 - dem Stellvertreter (2. Vorsitzender),
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schriftführer,
 - dem Sportwart,
 - dem Kassenwart (Schatzmeister),
- Der 2. Vorsitzende kann ein zusätzliches Amt des Vorstandes in Personalunion wahrnehmen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren durch Stimmmehrheit gewählt.
- Der 1. Vorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt und bekleidet gleichzeitig das Amt des Cheftrainers (Bundestrainers).
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied bestimmen. Dieses ist dann auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Pflicht zur Besetzung aller Vorstandsposten (mindestens 3) besteht jedoch nicht.
- (3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- Beschlüsse der Delegiertenversammlung können durch jedes Vorstandsmitglied allein zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden. Hierfür besteht Einzelvertretungsmacht.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Tätigkeit des Verbandes zwischen den Mitgliederversammlungen. Er verabschiedet den Finanzplan und ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

- (5) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes kann dieser nach Bedarf Kommissionen einrichten und besetzen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2 seiner Mitglieder, eines davon der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden.
- (7) Ein Vorstandsmitglied ist berechtigt im gesetzlichen Rahmen, Geschäfte die den Verband betreffen bis zu einer Höhe von € 5.000,-- zu tätigen. Höhere Beträge müssen zusätzlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden genehmigt werden.
- (8) Die Haftung des Vorstandes ist auf das Verbandsvermögen beschränkt.

§ 8 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie wird einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen. In begründeten Fällen kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Als Delegierte gelten die gewählten Vorstände/Abteilungsleiter oder Trainer der im Verein organisierten Sportvereine. Sie können sich vertreten lassen (Schriftform erforderlich).
- (3) Die Einladung zur Delegiertenversammlung und die Tagesordnung müssen schriftlich, per mail oder durch Mitteilung im Vereinsportal mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung erfolgen und ist wirksam, wenn sie auf der Internetseite des Verbandes bekannt gemacht wurde. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es die Satzung nicht anders vorsieht.

Über Anträge zur Satzungsänderung wird mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Delegierten entschieden.

- (5) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme und Bestätigung des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Verbands im abgelaufenen Geschäftsjahr.
 - b) Bestätigung des Finanzplanes.
 - c) Wahl des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Satzung und Beitragsordnung.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e) Orientierung der Tätigkeit des Verbandes für das neue Geschäftsjahr und Diskussion aller grundsätzlichen Fragen der Wirkung des Verbands.
- (6) Die Protokolle der Delegiertenversammlung werden vom Geschäftsführer und vom Schriftführer unterschrieben.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verband erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise in der Beitragsordnung festgelegt und jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Erfolgt auf einer Delegiertenversammlung kein Beschluss über die Beitragsordnung, so gilt diese in ihrer zuletzt beschlossenen Fassung fort.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren einen Kassenprüfer.
- (2) Dieser muss Mitglied des Verbandes sein und darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes, das Vermögen und die Verbindlichkeiten beschließt eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung.
- (2) 3/4 der Anwesenden müssen der Auflösung zustimmen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens. Dieses fällt einer gemeinnützigen Organisation zu und darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.